



## Zustimmung zum Einholen von Auskünften – Pflegefamilien

- Das Formular am Computer ausfüllen, anschliessend ausdrucken und unterschreiben
- Ein Formular pro Person für **alle Personen** des Haushalts, **die älter als zehn Jahre sind**
- Eine Kopie der Identitätskarte, des Passes oder der Aufenthaltsbewilligung beilegen

Name(n):

Geburtsname(n):

Vorname(n):

Abstammung:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Nationalität:

Heimatort:

Zivilstand:

Adresse:

PLZ Ort:

Mit der Unterschrift ermächtigt die oben erwähnte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter:

- das Amt für Kinderschutz, die Ämter der Kantonalen Dienststelle für die Jugend zu kontaktieren;
- das Amt für Kinderschutz, einen digitalen Strafregisterauszug (VOSTRA) einzufordern;
- die Polizei, während der Sozialabklärung und jederzeit solange die Akkreditierung als Pflegefamilie gilt, dem Amt für Kinderschutz Auskunft über die Angaben in ihren Dossiers zu erteilen, sofern das Kindesinteresse dies erfordert.

Datum:

Unterschrift:

Auszufüllen durch die KDJ/Polizei

<b>Code Pflegefamilie</b>	.....
<b>KDJ</b> <input type="checkbox"/> ist dem ZET/AKS/AHFB <b>nicht bekannt</b> <input type="checkbox"/> ist dem ZET <b>bekannt</b> aufgrund ... .. <input type="checkbox"/> ist dem AKS <b>bekannt</b> aufgrund ... .. <input type="checkbox"/> ist dem AHFB <b>bekannt</b> aufgrund ... ..	Datum: .....  Unterschrift:
<b>Polizei</b> <input type="checkbox"/> Die Person ist der Polizei nicht negativ bekannt. <input type="checkbox"/> Die Person ist der Polizei nicht negativ bekannt, in den polizeilichen Dossiers ist aber eine Anmerkung zu finden. <input type="checkbox"/> Die Polizei erachtet diese zukünftige Pflegefamilie als ungeeignet.	Datum: .....  Unterschrift:
<b>VOSTRA</b> <input type="checkbox"/> Hat keinen Eintrag im elektronischen Strafregister. <input type="checkbox"/> Hat einen Eintrag im elektronischen Strafregister ohne Vorbehalt. <input type="checkbox"/> Hat einen Eintrag im elektronischen Strafregister mit Vorbehalt.	Datum: .....  Unterschrift:

\*Der Zugang zu den Daten aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug 2) sowie zu den Daten aus der Kontrolle der Kantonspolizei ermöglicht dem Amt für Kinderschutz, sich über den Ruf der Pflegeeltern und der im Haushalt lebenden Personen zu vergewissern. Diese Kontrolle stützt sich auf Artikel 7 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338), Artikel 38 und 51 lit. a des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG, SR 330) sowie auf Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Jugendgesetzes (JG, SR VS 850.4). Die strafrechtlichen Daten über die Pflegeeltern werden bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit aufbewahrt. Jene von Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden vernichtet, wenn sie ausziehen. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft und Zugang gemäss Artikel 31 und folgende des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, SR VS 170.2).